

Satzung des Skiclub Paderborn e. V.

Satzungsneufassung vom 29.05.2022

§ 1, Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Skiclub Paderborn e.V“. Die Neufassung löst die Satzung vom 25.05.1960 ab. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen, und hat seinen Sitz in Paderborn.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell nicht gebunden.
- 4.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sport, insbesondere des Skisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Pflege und Ausübung des Ski- und Wintersports des ganzjährigen Sports und der Wahrung der allgemeinen sportlichen Belange insbesondere durch Skitraining, Lauftraining und gelegentliches Radfahren.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Auslagenerstattungen / Aufwandsentschädigungen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bleiben hiervon unberührt.
- 7.) Der Verein ist Mitglied beim Landessportbund NRW und dem westdeutschen Skiverband. Die sich aus dem Anschluss ergebenden Rechte und Pflichten werden für den Skiclub und dessen Mitglieder als bindend anerkannt und werden ohne dass es eine Satzungsänderung bedarf, Bestandteil dieser Satzung.

§ 2, Mitgliedschaft

Zusammensetzung des Vereins: Der Verein hat

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| a) aktive Mitglieder über 18 Jahre | b) Mitglieder unter 18 Jahren |
| c) passive Mitglieder | d) Ehrenmitglieder |

Alle Mitglieder werden bei der Sporthilfe versichert.

- 1.) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Der Betrag von der Aufnahmegebühr ist auf dem Anmeldeformular vom Verein angegeben. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Für die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung.
Bei Neumitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr abgebucht, sofern die Anmeldung bis Februar eines jeden Jahres erfolgte. Bei Anmeldungen ab März erfolgt die 1. Abrechnung des Mitgliederbeitrages mit dem neuen Geschäftsjahr.

- Neumitglieder verpflichten sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen.
- 2.) Mitglieder, die sich um den Skiclub Paderborn besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmige Beschlussfassung vom Vorstand oder bei nicht einstimmiger Vorstandsbeschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
 - 3.) Jährlich erfolgt die Abbuchung des Mitgliedbeitrages vom angegebenen Mitgliedsbankkonto. Die Beitragshöhe ist je nach Mitgliedsanmeldung als Einzelmitglied oder Familienmitglied festgelegt. Änderungen der Beitragshöhe (z.B. kein Familienbeitrag mehr) bzw. Änderung des Bankkontos muss 1 Monat vor Abrechnung dem Kassierer genannt werden.
 - 4.) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Skiclubs teilzunehmen. Mögliche Zusatzkosten für Mitglieder, aufgrund der Teilnahme an der Veranstaltung, sind den Teilnehmern vorher schriftlich oder mündlich zu benennen.
 - 5.) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme bei Teilnahme bei der Mitgliederversammlung, Familienmitglieder haben 2 Stimmen bei der Mitgliederversammlung sofern diese zu zweit teilnehmen. Sollten mehr als 2 Personen bei Familienmitgliedern bei der Mitgliederversammlung teilnehmen so sind nur 2 Stimmberechtigt und die weiteren Familienmitglieder müssen sich bei den Beschlüssen enthalten.

§ 3, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Alle Neumitglieder erhalten neben dem Aufnahmeantrag in Papierform die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO. Weiterhin muss auf einem separaten Schreiben das jeweilige Mitglied Angaben zur Einwilligung in die Datenverarbeitung dem Verein geben sowie Angaben erstellen, für die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen. "Altmitglieder" sind mehrfach mündlich und zusätzlich schriftlich durch den Geschäftsführer des Skiclubs darauf hingewiesen, ihre persönlichen Angaben dem Verein auf dem Formular zur DSGVO schriftlich mitzuteilen (Einwilligung in die Datenverarbeitung und Veröffentlichung von Personenbildnissen).

§ 4, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres, an den geschäftsführenden Vorstand zu senden.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden wenn:

- a) wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderen Umlagen für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder Verletzung bzw. Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen im Vereinsleben,
- e) wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss mit einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zugang der schriftlichen Mitteilung, Einspruch erheben. Der Einspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und ist an den

Vorstand zu richten. Die nächste ordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5, Geschäftsjahr, Beiträge

Das Geschäftsjahr des Skiclubs Paderborn beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des darauf folgenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im April / Mai eines jeden Jahres. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Über Stundungen oder Erlasse entscheidet der Vorstand, wenn Mitglieder aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

§ 6, Organe des Skiclubs

Die Organe des Skiclubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentlich)
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 7, Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung erfolgt:

1. In den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu leiten. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich per Post oder per E-Mail (sofern vorhanden) unter Bekanntmachung der Punkte der Tagesordnung und den sich daraus ergebenden Gegenstände der Beschlussfassung. Teilnahmeberechtigt an der Versammlung sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Leiters (1. oder 2. Vorsitzender) doppelt. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung der einzelnen Mitglieder vom Vorstand,
- b. Wahl der Kassenprüfer, (2 Stück)
- c. Beschlussfassung, Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- e. Einsprüche gem. § 4 dieser Satzung,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern sofern bei den Vorstandsmitgliedern keine Einstimmigkeit vorhanden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Eröffnung durch den Vorsitzenden und Bestellung des Protokollführers
- b. Verlesen des Protokolls vom Vorjahr und dessen Genehmigung
- c. Jahresberichterstattung durch den 1./2 Vorsitzenden, vom Geschäftsführer sowie eingegangenen Anträge
- c. Kassenbericht vom Kassierer und Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Kassenwarts
- e. Entlastung des Gesamtvorstandes
- f. Wahlen (soweit erforderlich)
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Verschiedenes

B) Die außerordentliche Hauptversammlung erfolgt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende.
- c) der/die Geschäftsführer/in
- d) der/die Kassenwart/in

Bis auf den 1. Vorsitzenden wird der geschäftsführende Vorstand im Einzelnen durch die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der/die 1. Vorsitzende, der /die Kassenwart/in und der/die Geschäftsführer/in sind alleinvertretungsberechtigt bei der Bank.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Genehmigung kann in eiligen, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen von dem/ der 1. Vorsitzenden alleinverantwortlich oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam durch 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder erteilt werden. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Geldausgaben nachzuholen. Sofern bei Abstimmung Stimmgleichheit von Geldausgaben vom geschäftsführenden Vorstand vorhanden, werden die Stimmen vom erweiterten Vorstand gezählt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die Sportwart/in
- b) der/die Vergnügungswart/in (sofern vorhanden bzw. gewählt von den Mitgliedern)
- c) der/die Jugendwart/in (sofern vorhanden bzw. gewählt von den Mitgliedern)

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Bewilligung von Ausgaben, (siehe oberen Passus)
- c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- f. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Eine Vorstandssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den Teilnehmenden zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der/die 2.

Vorsitzende die Leitung einschl. seiner Befugnisse. Es ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Vorstandsmitglieder können aus ihrem Amt ausscheiden durch Rücktritt oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Bei der ordentlichen Hauptversammlung wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschriften bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Prüfzeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt die Beantragung der Entlastung des Kassenswartes und des Gesamtvorstandes. Die Prüfungen erfolgen vor der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung, kann sofern gefordert, geheim erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes Paderborn hälftig an den KreisSportBund Paderborn e. V. und die andere Hälfte an den Landessportbund NRW e. v. zu zahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung des Sports (insbesondere des Skisports, danach für Wandern, Klettern, Radfahren) zu verwenden haben.
3. Im Falle einer Fusion des Skiclubs Paderborn mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Skiclubauflösung an den neu entstehenden bzw. aufnehmenden steuerbegünstigten Fusionsverein, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister (VR) in Kraft. Sie wurde in der Hauptversammlung am 29.05.2022 beschlossen. Die bisherige Satzung war vom 25.05.1960 mit Aktenzeichen vom Amtsgericht Paderborn VR 420. Neue Satzung eingetragen im Vereinsregister Nr. 420 beim Amtsgericht Paderborn am 24.07.2022.